

Taxtabelle und Taxordnung 2026

für das

Alters- und Pflegeheim
Elisabethenheim Bleichenberg

November 2025

Elisabethenheim Bleichenberg, Asylweg 49 in 4528 Zuchwil

Pensionstaxen für Betreuung und Pflege (gültig 01.01.2026 – 31.12.2026)

Betreuungs- Pflegestufe	RUG's	Eigenfinanzierung					Krankenkasse / Einwohnergemeinde		Bruttotaxe
		Hotellerie	Investitions- Kosten Pauschale	Ausbildung- beitrag je Tag	Pflege Pat.Selbst- beteiligung	BewohnerIn Total	Pflegetaxe Krankenkasse	Pflege öffentliche Hand	Höchsttaxen
1-a	PAO	169.00	26.00	2.00	7.68	204.68	9.60	0.00	214.28
2-b	PA1	169.00	26.00	2.00	15.36	212.36	19.20	13.75	245.31
3-c	BA1; PA2	169.00	26.00	2.00	23.04	220.04	28.80	28.15	276.99
4-d	BA2, IA1	169.00	26.00	2.00	23.04	220.04	38.40	50.20	308.64
5-e	CA1; PB1, PB2	169.00	26.00	2.00	23.04	220.04	48.00	72.30	340.34
6-f	BB1, BB2; IA2, IB1, PC1, PC2	169.00	26.00	2.00	23.04	220.04	57.60	94.35	371.99
7-g	CA2, IB2, PD1, SE1	169.00	26.00	2.00	23.04	220.04	67.20	116.40	403.64
8-h	CB1, PD2, RLA, RMA	169.00	26.00	2.00	23.04	220.04	76.80	138.50	435.34
9-i	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	169.00	26.00	2.00	23.04	220.04	86.40	160.55	466.99
10-j	PE2, RLB	169.00	26.00	2.00	23.04	220.04	96.00	182.60	498.64
11-k	CC2, SE2, SSB	169.00	26.00	2.00	23.04	220.04	105.60	204.70	530.34
12-l	RMC; SE3, SSC	169.00	26.00	2.00	23.04	220.04	115.20	226.75	561.99

Bemerkung: Die Beiträge der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand werden nicht dem/der Bewohner/in in Rechnung gestellt, sondern der Krankenkasse (Tiers Payant) und der Clearingstelle des Kantons Solothurn.

Taxordnung

Art. 1 Grundlage

Diese Taxordnung regelt weitestgehend sämtliche Taxen und Gebühren, die im Alters- und Pflegeheim Elisabethenheim erhoben, resp. verrechnet werden.

Art. 2 Anpassung der Taxen

Taxordnung und Taxtabelle werden periodisch von der Trägerschaft überprüft und in der Regel per 1.1. den Bedürfnissen an eine ausgeglichene Rechnung angepasst. Als Obergrenze gelten die durch den Regierungsrat festgelegten Höchsttaxen.

Art. 3 Leistungen vor dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim

Art. 3.1 Informationsveranstaltungen / Beratungsgespräche

Im Zusammenhang mit Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und interessierte Kreise können Gebühren erhoben werden. Dies gilt auch für Beratungsgespräche mit Betroffenen oder deren Angehörigen sowie für „Heimführungen“ und die Abgabe von Informationsmaterial. Im Elisabethenheim sind diese Dienstleistungen kostenlos.

Art. 3.2 Leerstandgebühr vor Eintritt

Falls ein Interessent in unsere Institution eintreten will, jedoch kurzfristig verhindert ist, dann wird während maximal einem Zeitraum von 14 Tagen eine Leerstandgebühr in der Höhe der vollen Pensionstaxe verrechnet.

Art. 4 Leistungen beim Eintritt

Art. 4.1 Eintrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Eintritt wird eine Eintrittsgebühr von CHF 500 verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossiereröffnung
- Beschriftungen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten...)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Einzug, z.B. Transport von privaten Möbeln / Kleidern vom Eingang ins Zimmer, Aufhängen von Bildern

Art. 4.2 Beschriftung Kleider

Die private Kleidung der Neueintretenden muss nach Standard der Institution beschriftet werden. Bei Eintritt werden sämtliche Kleider mit einer Patchmaschine beschriftet. Es wird eine Pauschale von CHF 150 verrechnet.

Art. 5 Leistungen der Institution während einem Heimaufenthalt

Art. 5.1 Leistungen als Bestandteil der Pensionstaxe

Die nachfolgenden Leistungen stellen ein Basisangebot dar, welches als Bestandteil der Pensionstaxe durch das Elisabethenheim erbracht wird:

Unterkunft:

- Unterkunft gem. Mindestanforderungen nach Qualivista
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Toilettenpapier

- Reinigung des Zimmers (2x pro Woche, zusätzlich nach Bedarf), inkl. Entsorgung Haushaltsabfälle
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume (zusammen mit anderen Bewohnern/-innen)
- Pflegebett und Pflegenachttisch
- Behinderungsgerechter Zugang zu allen relevanten Räumen
- Bauseitige Zimmeranschlüsse Festnetztelefonie und TV (die Benutzung wird als Gebühr separat verrechnet, s. 5.4)
- Allgemeiner Liegenschaftsunterhalt

Verpflegung:

- Täglich 3 Mahlzeiten (Auswahl an „Alternativen“ und Wochenhit)
- Diät-Menüs auf ärztliche Verordnung
- Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten
- Freie Konsumation von Mineralwasser / Tee / Kaffee auf der Abteilung (nicht im Restaurant)
- Krankheitsbedingter Zimmerservice

Sicherheit:

- Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag
- Verwaltung von Bargeld (Taschengeld)
- Zurverfügungstellung eines Rollstuhls und/oder eines Rollators (gilt nicht für Sonderanfertigungen, z.B. für Übergrößen), inkl. Reinigung und Unterhalt
- Allfällige Sicherheitslösungen (z.B. „Alarmmatten“ bei Sturzgefahr, Alarmuhr)

Serviceleistungen:

- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen, inkl. kleiner administrativer Unterstützung (z.B. Telefonate oder Mail)
- Kurzberatung / Schalterberatungen
- Interne Postverteilung
- Vorbereitung von Arztvisiten
- Organisieren von Transportdiensten
- Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. Drittkosten wie z.B. chemische Reinigung für besondere Wäschestücke)
- Telefonie Festnetz über Hauszentrale: Telefongespräche Inland (ohne Sondernummern wie z.B. Auskunft)
- Radio- und TV-Gebühren (Serafe)

Art. 5.2 Betreuungsleistungen

Durch die allgemeine Betreuungstaxe, die zum heutigen Zeitpunkt in der Pensionstaxe enthalten ist, sind folgende Leistungen abgedeckt:

- Betreuung durch Pflegepersonal, wie z.B. Gespräche führen oder Zuhören, soziale Kontakte der Bewohnenden unterstützen
- Alltagsgestaltung und Aktivierung
- Unterhaltungsangebot und Ausflüge
- Kleinere Besorgungen, falls dies aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr durch den/die Bewohner/-in oder Angehörige erledigt werden kann
- Zugang zur Seelsorge und Ermöglichung einer Teilnahme an Gottesdiensten

Art. 5.3 Pflegeleistungen

In der Pflorgetaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem im Kanton Solothurn vorgeschriebenen Systems RAI (Einstufung ins 12-stufige System)
- Behandlungspflege
- Grundpflege
- Pflegematerial gem. Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL), falls durch die Pflegestufe vorgesehen
- Begleitung von Bewohnenden zu Arzt- / Spitalbesuchen, falls medizinisch indiziert (ohne Transport)
- Abgabe von Medikamenten

Art. 5.4 Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen der Institution

Institutionen können weitere Leistungen erbringen, deren Wahl für die Bewohnenden freiwillig ist. Die nachfolgenden Leistungen sind nicht in den Taxen inbegriffen und werden in der Monatsrechnung als separate Leistungen aufgeführt:

- Spezialgetränke (z.B. Softdrinks, Bier, Wein)
- Anschlussgebühr Telefon (inkl. Telefonapparat) Telefongespräche Ausland und Sondernummern wie z.B. Auskunft: CHF 20 pro Monat (exkl. MWSt)
- WLAN-Gebühr (unbegrenzte Nutzung bei spezifischem Bewohner-Account): 5 CHF pro Monat (exkl. MWSt)
- Miete Fernsehgerät
- Haftpflichtversicherung
- Hausratversicherung
- Coiffeur
- Fusspflege
- Toilettenartikel (z.B. Zahnpasta, Seife, Shampoo)
- Flickarbeiten an Wäschestücken
- Über der normalen Abnutzung liegende Schäden in Zimmern und an Einrichtungen
- Couverts, Schreibpapier, Briefmarken, Kopien
- Entsorgung von privatem Mobiliar
- Botengänge und Transportdienste (CHF 50 pro Stunde, 0.70 CHF / km)

Die Aufzählung kann von der Institution erweitert werden. Wesentlich ist die Wahlfreiheit der Bewohnenden.

Art. 5.5 Private Auslagen der Bewohnenden (eigene Lebenshaltungskosten)

Die folgenden Auslagen werden durch die Bewohnenden selbst oder deren Angehörigen bzw. durch Drittpersonen getätigt resp. in Auftrag gegeben. Beispielfhaft seien aufgeführt (Liste nicht abschliessend):

- Krankenkassenprämien
- Toilettenartikel (Zahnpasta, Seife, Shampoo, Duschgel, Rasierapparat und Zubehör etc.)
- Lebensmittel nach speziellen Vorlieben (z.B. Kioskartikel wie Chips, Schokolade usw.)
- Persönliche Kleider und Schuhe, chemische Reinigung von Spezialwäsche
- Kosmetik, Schmuck, Zimmerdekoration (inkl. Blumen)
- Raucherwaren, Leckereien, Zeitschriften, Tageszeitungen
- Restaurantbesuche
- Vermögensverwaltung
- Ausfüllung von Steuererklärungen
- Juristische Unterstützung, z.B. im Zusammenhang mit Liegenschaftsverkäufen oder Erbschaften

Art. 5.6 Nicht in der Pfl egetaxe inbegriffene Kosten der Gesundheitsversorgung

Durch die Pfl egetaxe nicht abgedeckte Kosten sind u.a. (Liste nicht abschliessend):

- Ärztliche Betreuung
- Medikamente
- Hilfsmittel (MiGeL) ohne Pflegestufenrelevanz u. ohne ärztliche Verordnung
- Laboruntersuchungen
- Brillen, Kontaktlinsen
- Hörgeräte, Batterien zu Hörgeräten
- Krankentransporte
- Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen
- Podologische Leistungen

Art. 6 Taxreduktion bei Abwesenheit

Abwesenheiten können vielerlei Ursachen haben. Als Beispiele seien aufgeführt:

- Ferien / Besuche in der Familie mit externer Übernachtung
- Spitalaufenthalt (stationär), z.B. nach einem Oberschenkelhalsbruch
- Rehabilitation

Ein- und Austrittstage resp. An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage und werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.

Art. 6.1 Reduktion Pensionstaxe

Die Pensionstaxe wird wie folgt reduziert:

a) Bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt):

Reduktion CHF 12 / Tag ab 1. Abwesenheitstag

b) Unplanbare Abwesenheit, z.B. bei Spitalaufenthalt nach Sturz:

Reduktion CHF 12 / Tag ab 6. Abwesenheitstag

Die Reduktion ist auf 30 Tage pro Jahr beschränkt.

Art. 6.2 Reduktion Betreuungstaxe

Da aktuell keine Betreuungstaxe verrechnet werden kann, ist dieser Punkt nicht relevant.

Art. 6.3 Reduktion Pfl egetaxe

Die Zeit zwischen dem letzten Tag der Anwesenheit und dem ersten Tag der Rückkehr wird nicht verrechnet.

Art. 7 Leistungen beim Austritt aus einem Alters- und Pflegeheim oder Tod

Art. 7.1 Austrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austritt wird eine Austrittsgebühr von CHF 500 verrechnet. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossierschliessung
- Beschriftungen entfernen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten...)
- Wiederinstandstellung des Zimmers (inkl. gründliche Reinigung)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Auszug, z.B. Transport von privaten Möbeln / Kleidern vom Zimmer zum Ausgang, Desinfektion, einfache Restaurationsarbeiten

Art. 7.2 Spezifische Leistungen der Institution

Art. 7.2.1 Leistungen im Todesfall

- Die ordentliche Zimmerreinigung und die Raumdesinfektion sind Bestandteil der Austrittsgebühr.
- Behebung von a.o. Schäden an der Infrastruktur durch externe Dienstleister: nach effektivem Aufwand (evtl. Versicherungsfall)
- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Entsorgung von Möbeln): Verrechnung nach Aufwand von CHF 50 pro Stunde sowie CHF 0.70 pro km

Art. 7.2.2 Leistungen bei anderen Austrittsgründen

- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Umzug): Verrechnung nach Aufwand von 50 CHF pro Stunde sowie CHF 0.70 pro km

Art. 7.2.3 Kurzaufenthalte (bei temporär und freier Kapazität)

Für einen Kurzaufenthalt muss die Dauer mindestens 14 Tage sein.

Es wird eine Eintritts- und Austrittsgebühr von CHF 500 verrechnet. Wenn nicht im Vertrag Austrittszeitpunkt vereinbart, ist die Kündigungsfrist 7 Tage.

Art. 7.3 Leerstandgebühr

Art. 7.3.1 Im Todesfall

Aus Pietätsgründen wird von den Angehörigen im Todesfall keine umgehende Räumung des Zimmers verlangt. Spätestens nach 14 Tagen soll das Zimmer geräumt sein, so dass eine Woche verbleibt, um z.B. Wände zu streichen oder Böden zu versiegeln. Für die Zeit bis zur Wiederbelegung des Zimmers, während maximal 30 Tagen nach dem Ableben des Bewohners / der Bewohnerin kann die reduzierte Pensionstaxe weiterverrechnet werden.

Art. 7.3.2 Andere Austrittsgründe

Bei einem freiwilligen oder einem vom Elisabethenheim verlangten Austritt, gilt eine einmonatige Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats.

Spätestens nach 7 Tagen soll das Zimmer geräumt sein. Die reduzierte Pensionstaxe kann bis maximal 30 Tagen nach Auszug verrechnet.

Art. 8 Rechnungsstellung

Art. 8.1 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist liegt bei 10 Tagen netto.

Art. 8.2 Mahnwesen

Mahnungen werden frühestens ab dem 15. Tag nach der Fakturierung durchgeführt. Ab zweiter Mahnung wird eine Mahngebühr pro Mahnung von CHF 50 verrechnet. Ausserdem wird ein Verzugszins von 5% ab Tag 1 nach dem Fälligkeitsdatum verrechnet (inkl. Zinseszinsregelung).

Art. 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxtabelle und die Taxordnung treten nach Genehmigung durch den Geschäftsführer und Heimleitung per 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Regelungen, die für obgenannte Sachverhalte gelten.

Genehmigt durch:



Thomas Thali
Geschäftsführer Kloster Ingenbohl



Käthi Melega
Heimleitung Elisabethenheim